

Volksstimme vom 24.08.1978

Bekanntmachung

des Beschlusses des Bezirkstages Magdeburg vom 5. Juli 1978 über die Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten, zur Erweiterung von vier bestehenden Naturschutzgebieten und zur Aufhebung der Schutzerklärung von einem Naturschutzgebiet

I.

Die zu Naturschutzgebieten zu erklärenden Landschaftsteile und zu erweiternden Naturschutzgebiete zeichnen sich durch eine wissenschaftlich und kulturell wertvolle Ausstattung aus und weisen seltene sowie vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten auf. Sie bieten die Möglichkeit, langfristig ökologische Untersuchungen und Dauerbeobachtungen durchzuführen und repräsentieren eine für Bürger wesentlich bereichernde Umwelt.

Die Aufrechterhaltung der Schutzerklärung für das Naturschutzgebiet Lindauer Forst, Kreis Zerbst, ist nicht mehr gerechtfertigt durch das Erlöschen des Vorkommens seltener Pflanzenarten, die Anlaß der Unterschutzstellung des Gebietes waren.

Die Fläche der Naturschutzgebiete im Bezirk Magdeburg erweitert sich damit von bisher 8 844,63 ha auf 10 223, 45 ha: das sind 0 8 Prozent der Fläche des Territoriums des Bezirkes.

Auf der Grundlage

des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 Paragraph 27, des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 Paragraph 13, der 1. DVO zum LKG – Naturschutzverordnung – vom 14. Mai 1970 Paragraph 18, des Bezirkstagsbeschlusses Nr. 26-5 (VII)/77, Programm zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur im Bezirk Magdeburg Ziffer 3.7

beschließt der Bezirkstag Magdeburg mit Wirkung vom 5. Juli 1978

- a) die Erklärung folgender Landschaftsteile zu Naturschutzgebieten
 - Elbe-Saale-Winkel bei Groß Rosenberg, Kreis Schönebeck
 - Bucher Brack bei Jerichow, Kreis Genthin
 - Mahlpühler Fenn Kreis Tangerhütte
 - Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge, Kreis Osterburg
 - Kalbescher Werde bei Vienau, Kreis Kalbe (Milde)
 - Jemmeritzer Moor, Kreis Kalbe (Milde)
 - Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach, Kreis Klötze-
 - Jeggauer Moor, Kreis Klötze und Gardelegen
 - Ferchauer Forst, Kreis Salzwedel
- b) die Erweiterung der Naturschutzgebiete
 - Weinberg bei Hohenwarthe, Kreis Burg
 - Rogätzer Hang Kreis Wolmirstedt
 - Nedlitzer Niederung, Kreis Zerbst
 - Salzstelle Hecklingen, Kreis Staßfurt
- c) die Aufhebung des Naturschutzgebietes
 - Lindauer Forst, Kreis Zerbst

beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch den Rat des Bezirkes zu beantragen.

II.

1. Die genauen Grenzen sind in Bezirksübersichtskarten eingetragen, die beim Rat des Bezirkes und bei den zuständigen Räten der Kreise hinterlegt sind.
2. Die NSG werden in ihren Grenzen gekennzeichnet.
3. Für die NSG gelten die Bestimmungen des Paragraphen 8 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz – Naturschutzverordnung - vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 331).
4. In den NSG werden alle Maßnahmen auf die Sicherung des biologischen Gleichgewichts ausgerichtet.
5. Zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege der NSG werden Behandlungsrichtlinien aufgestellt.

**Rat des Bezirkes Magdeburg
Abteilung Forstwirtschaft**